

S A T Z U N G

VR 20343  
Vereinsregister

d e s

Haus- und Grundbesitzervereins Oberstaufen e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in der Marktgemeinde Oberstaufen. Er führt den Namen:

"Haus- und Grundbesitzerverein Oberstaufen e.V."

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus- und Grundbesitzer e. V. in München. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Oberstaufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzers gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und zu betreuen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt
  - a) den örtlichen Zusammenschluß aller Haus- und Grundbesitzer sowie Grundeigentümer von Oberstaufen, Thalkirchdorf, Aach und Steibis zu fördern,
  - b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten,
  - c) die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich nicht durch ihre Verwaltung vertreten lassen.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

b) Durch Tod,

und zwar mit Ablauf des Geschäftsjahres. Bis dahin wird die Mitgliedschaft durch die Erben fortgesetzt.

c) Durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von der Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich, jeweils zu Beginn des 2. Halbjahres, zu entrichten.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuß
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand und Ausschuß

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie sind beide allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
2. Außer dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden gehören zur Vorstandschaft im engeren Sinn noch der Schriftführer und der Kassier.

Zur Vorstandschaft im erweiterten Sinn gehören ferner mindestens drei Ausschußmitglieder (Gesamtvorstand).

3. Die Vorstandschaft trifft ihre Entscheidungen jeweils mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Sämtliche Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste und der zweite Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl stattfindet.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt.
6. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Alle wichtigen Vereinsangelegenheiten sind im Gesamtvorstand zu beraten und zu entscheiden.
7. Dem engeren Vorstand obliegt die Erledigung laufender Angelegenheiten.

#### § 10

##### Sitzungen und Beschlüsse

Die Sitzungen des engeren Vorstandes oder des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der dem Gremium angehörenden Personen anwesend sind.

Über Beschlüsse des engeren Vorstandes wie auch des Gesamtvorstandes ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist.

#### § 11

##### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlußfassung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses,
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichtes,
  - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und Ausschusses,
  - d) die Bestellung des Kassenprüfers,
  - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschuß,
  - h) die Änderung der Satzung,
  - i) die Bestimmung des offiziellen Vereinsorganes und
  - k) die Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß jährlich einmal einberufen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzervereins einberufen. Der Vorstand hat ferner auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.  
Ausnahme: § 12 Ziff. 3, § 15 und 16.

## § 12

### Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt (Akklamation); auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern der Anwesenden durch Stimmzettel.

2. Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
3. Zur Abberufung eines Vorstandes und von Ausschußmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses sowie die in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung hat die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu bestellen.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern mit Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 16

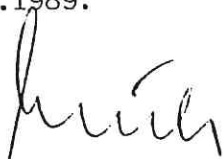
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Vereins beschlossen werden.
2. Die Beschlußfähigkeit setzt die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder voraus.
3. Die Beschlußfassung erfolgt mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
5. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, daß dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 17

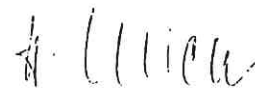
Diese Satzung tritt an die Stelle derjenigen vom 25. April 1978, welche hiermit außer Kraft gesetzt wird.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung in Oberstaufen vom 28.11.1989.

  
RA Hans Koch  
1. Vorsitzender



...ichtigkeit der Abschrift  
Sonthofen, den 12. DEZ. 1990  
Amtsgericht Sonthofen (Allgäu)  
Zweitstelle Sonthofen  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

  
Hildegard Briegel  
Schriftführerin

Steinhauser  
Justizhauptsekretärin